

In der Vertreterversammlung vom **28.07.2026 in Weißensberg** wurde von Vorstand und Aufsichtsrat dargestellt, dass die vorgeschlagenen Satzungsänderungen im Wesentlichen der **Anpassung an die Mustersatzung des Genossenschaftsverbandes Bayern (GVB)** dienen würden.

Auch die neue Regelung zur Aufsichtsratsvergütung wurde als Anpassung an die Mustersatzung dargestellt. Zudem wurde erklärt, vergleichbare Änderungen würden auch bei anderen Genossenschaftsbanken vorgenommen und die neue Regelung schaffe **mehr Transparenz**.

Nach einer inzwischen vorliegenden schriftlichen Auskunft des GVB entspricht diese Darstellung in wesentlichen Punkten nicht den Tatsachen. Mehrere zentrale Änderungen finden sich gerade **nicht in der Mustersatzung des Verbandes**.

Was wurde tatsächlich geändert – und was bedeutet das?

- **Aufsichtsratsvergütung:**
Bisher war die Vergütung an die **Bilanzsumme** gekoppelt und damit aus dem Jahresabschluss einfach nachvollziehbar. Künftig beträgt sie **3 Promille der Eigenmittel nach CRR**. Diese Größe ist für Mitglieder und Vertreter wesentlich schwerer feststellbar.
Folge: Statt mehr Transparenz entsteht weniger Transparenz. Auch diese Regelung entspricht nach den vorliegenden Informationen **nicht der Mustersatzung**.
- **Wechsel des Prüfungsverbandes:**
Die Zuständigkeit der Vertreterversammlung wurde aus der Satzung gestrichen. Damit verlieren die Vertreter ein wesentliches Mitspracherecht.
Folge: Im Ergebnis erhält der Vorstand als zu kontrollierendes Organ maßgeblichen Einfluss auf die Frage, welcher Verband die Bank künftig prüft. Diese Änderung ist **nicht in der Mustersatzung vorgesehen**.
- **Kündigung von Mitgliedern bei Umzug oder Sitzverlegung:**
Neu wurde die Möglichkeit geschaffen, Mitgliedern bei Wohnsitzwechsel bzw. Sitzverlegung zu kündigen.
Folge: Die Stellung der Mitglieder wird geschwächt. Eine solche Regelung findet sich **nicht in der Mustersatzung** und ist mit dem genossenschaftlichen Gedanken zumindest schwer vereinbar.
- **Wahl des Aufsichtsrates:**
Bisher wurde jährlich ein Drittel der Aufsichtsratsmitglieder neu gewählt bzw. bestätigt. Diese Regelung wurde aufgehoben.
Folge: Die Vertreter haben weniger regelmäßige Einfluss- und Kontrollmöglichkeiten. Die bisherige Drittelregelung entspricht gerade dem Modell der **Mustersatzung**.
- **Weniger Beteiligung des Aufsichtsrates:**
Die Kompetenzen des Vorstandes wurden insbesondere bei Investitionen und

Immobilien­geschäften erweitert. Teilweise wird der Aufsichtsrat erst ab einer Grenze von **5 Promille der Eigenmittel nach CRR** einbezogen.

Folge: Der Aufsichtsrat erhält weniger Aufgaben und Kontrollmöglichkeiten – gleichzeitig wurde seine Vergütung erheblich erhöht.

- **Ort außerordentlicher Vertreterversammlungen:**

Künftig soll der Einladende den Versammlungsort allein bestimmen können. Die bisherige Einbindung des Aufsichtsrates entfällt.

Folge: Eine weitere Kontroll- und Abstimmungsfunktion wird beseitigt.

- **Bekanntmachung der Tagesordnung:**

Die Veröffentlichung kann künftig unter anderem über „Genossenschaftsblätter“, Internet oder unmittelbare Benachrichtigung erfolgen.

Folge: Es stellt sich die Frage, wie sichergestellt wird, dass Mitglieder und Vertreter tatsächlich zuverlässig informiert werden.

- **Prüfungsbericht:**

Die Rechte hinsichtlich des Umfangs der Bekanntgabe des Prüfungsberichtes wurden eingeschränkt.

Folge: Mitglieder und Vertreter erhalten tendenziell **weniger Informationen über die Ergebnisse der gesetzlichen Prüfung.**

Die entscheidende Frage

Den Vertretern wurde vermittelt, die Änderungen seien im Wesentlichen durch die **Mustersatzung des GVB vorgegeben** und dienten teilweise sogar einer größeren Transparenz.

Die schriftliche Auskunft des Genossenschaftsverbandes zeigt jedoch, dass wesentliche dieser Änderungen gerade nicht der Mustersatzung entsprechen.

Damit stellt sich für jeden Vertreter die Frage:

Hätten wir diesen Satzungsänderungen auch zugestimmt, wenn uns vor der Abstimmung klar gesagt worden wäre, dass wesentliche Änderungen nicht vom Genossenschaftsverband vorgegeben sind, sondern eigenständige Entscheidungen von Vorstand und Aufsichtsrat darstellen – und teilweise die Rechte der Vertreter, Mitglieder und des Aufsichtsrates einschränken?